

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR KAUF-, WERKLIEFER- UND WERKVERTRÄGE

DER LSW ENERGIE GMBH & CO. KG (AUFTRAGGEBER) – 05/2016

1. Gültigkeit der Bedingungen
2. Rangfolge
3. Angebot
4. Bestellung
5. Nachunternehmer
6. Ausführung/Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität
7. Versicherungen
8. Liefer-/Leistungszeit
9. Leistungsort/Transport
10. Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle
11. Leistungsänderungen
12. Abfallentsorgung
13. Mängelansprüche
14. Datumunabhängige Festigkeit
15. Gewichte/Mengen
16. Mängelrüge
17. Abnahme / Eigentums- und Gefahrenübergang

18. Preise/Rechnungslegung
19. Abtretungsverbot
20. Unterbrechung
21. Kündigung
22. Nutzungs- und Schutzrechte
23. Geheimhaltung
24. Datenschutz und -sicherheit, Auftragsdatenverarbeitung
25. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6aEnWG
26. Rechte und Pflichten bei schweren Compliance-Verfehlungen
27. Veröffentlichung/Werbung
28. Verbringung ins Ausland
29. Rechtswahl
30. Vertragssprache/Anwendbares Recht
31. Form von Erklärungen

1. GÜLTIGKEIT DER BEDINGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Fassung und fremdsprachlichen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich. Entgegenstehende, von diesen AGBs abweichende Bedingungen oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers (AN) erkennt der Auftraggeber (AG) nicht an. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. RANGFOLGE

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen des Vertrages oder der Bestellung,
- die in dem Vertrag oder Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge.

3. ANGEBOT

3.1 Der Anbieter hat das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung mit den Zeichnungen und den Berechnungen sowie den einzelnen beigefügten Bestimmungen auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen bei Angebotsabgabe anzugeben. Sofern er bis zur Auftragserteilung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, erkennt der Auftragnehmer die Auskömmlichkeit und Richtigkeit der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenden Angaben an. Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

3.2 Der Anbieter hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

4. BESTELLUNG

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

5. NACHUNTERNEHMER

5.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

5.2 Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm eingesetzten Nachunternehmer die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der AG eine Abschrift.

5.3 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.

5.4 Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie - falls erforderlich - Arbeiterlaubnisse zur Vorlage beim AG zu übergeben.

5.5 Der AN hat den Nachunternehmern hinsichtlich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.

5.6 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

5.7 Der AG hat das Recht einen bestimmten Nachunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigter Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.

5.8 Setzt der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziffer 5.1 als Nachunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflichten gem. Ziffer 5.4, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. AUSFÜHRUNG, UMWELTSCHUTZ, SICHERHEIT, GESUNDHEITSSCHUTZ UND QUALITÄT

6.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Grundsätze der Prävention" DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebsicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.

6.2 Der AN hat, sofern nicht anders vereinbart, sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeiliche und etwa notwendige verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen herbeizuführen. Grundsätzlich gehen sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfverfahren entstehende Gebühren und Kosten zu Lasten des AN.

6.3 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.

6.4 Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.

6.5 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß der REACH-Verordnung in deutscher Sprache, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.

6.6 Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.

6.7 Unterhält der AN ein Qualitätsmanagementsystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 bzw. Qualitätssicherungssystem z. B. nach KTA 140, ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.

6.8 Der AN übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für den AG ausdrücklich die alleinige Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften.

6.9 Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, u.a.:

- Hersteller
- Typ
- Bestell-/Artikel-/Identnummer
- Abmessungen
- Werkstoff
- Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.

Inhalts- und Betriebsstoffe zu liefernder Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren.

6.10 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des AN betrifft.

6.11 Der AN wird sich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt, anpassen. Die Beauftragten und das Personal des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.

6.12 Der AN und seine Nachunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.

6.13 Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.

6.14 Der AN verpflichtet sich, niemanden, mit dem er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.

6.15 Der AN ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.

6.16 Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

6.17 Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

6.18 Der AG erfasst alle Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener und für ihn tätiger fremder Mitarbeiter. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit.

Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft des AG unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

6.19 Der AN verpflichtet sich die Brandschutzbestimmungen des AG einzuhalten und den Brandschutz gemäß den VDS Richtlinien wieder herzustellen.

7. VERSICHERUNGEN

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des AG nachzuweisen hat.

8. LIEFER-/LEISTUNGSZEIT

8.1 Die in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

8.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9. LEISTUNGORT/TRANSPORT

9.1 Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle des AG zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG.

9.2 Sofern der Transport aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung auf Rechnung des AG erfolgt, sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

9.3 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.

9.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.

9.4 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

9.4 Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.

10. BETRETEN UND BEFAHREN DES WERKSGELÄNDES ODER DER BAUSTELLE

10.1 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet der AG auch für einfache Fahrlässigkeit.

10.2 Werden Leistungen auf dem Werksgelände oder der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Betriebs- bzw. Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Betriebs- bzw. Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Betriebs- bzw. Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

11. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

11.1 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges sowie Mehrmengen, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der AN dem AG unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

11.2 Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von zehn Kalendertagen auf ihre mögliche Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

12. ABFALLENTSORGUNG

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen sind diese, nach Rücksprache mit den Baubeauftragern, durch den AG zu entsorgen. Vor dem Transport von Abfällen ist eine Genehmigung nach §§ 53 oder 54 KrWG nachzuweisen.

13. MÄNGELANSPRÜCHE

13.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.

13.2 Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.

13.3 Müssen gleichartige Teile aufgrund von Mängelansprüchen häufiger als zweimal ausgetauscht oder nachgebessert werden, so ist der AN verpflichtet, sämtliche derartige in der Lieferung vorhandenen Teile zu ändern, um zukünftige Mängel auszuschließen.

13.4 Die Kosten der Nacherfüllung sowie der dafür erforderlichen Nebenleistungen werden vom AN getragen. Dies gilt insbesondere für Reinigungs- und Isolierarbeiten sowie Gerüstbau. Zu Lasten des AN gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.

13.5 Die Mängelansprüche werden durch die vom AG vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der AN die Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen des AG für unzumutbar hält, ist der AN verpflichtet, dies dem AG schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

13.6 Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.

13.7 Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.

13.8 Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

13.9 Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche 2 Jahre, auch wenn der AG sich dafür entschieden hat, dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

13.10 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

13.11 Der AG hat das Recht bis zur mangelfreien Abnahme bzw. Auslieferung 10 % der Abschlagszahlung als Sicherheit einzubehalten. Darüber hinaus steht dem AG das Recht zu 5 % des Endabrechnungspreises als Sicherheit für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einzubehalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch Stellung einer kostenlosen, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung der Mängelansprüche abzulösen.

14. DATUMSUNABHÄNGIGE FESTIGKEIT

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können.

Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen.
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen.
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

15. GEWICHTE/MENGEN

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

16. MÄNGELRÜGE

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

17. ABNAHME / EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

17.1 Die Leistungen werden durch den AG ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich wünscht.

17.2 Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. Baustelle auf den AG über, soweit der AG nicht bereits vorher kraft Gesetz oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim AN. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.

18. PREISE/RECHNUNGSLEGUNG

18.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

18.2 Die Rechnungen sind nach erfolgten Lieferungen bzw. Leistungen - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden; Bestellnummern, und sofern vorhanden Bestellpositionsnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Liegt dem AN keine Bestellnummer vor, ist zwingend eine Beauftragungsreferenz anzugeben bzw. ein anderweitiges Beauftragungsdocument beizufügen.

18.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

18.4 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

18.5 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 18.1 bis 18.4 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

18.6 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 18.1 bis 18.4 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

18.7 Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.

18.8 Die Übermittlung der Rechnung durch den AN kann sowohl in Papierform als auch elektronisch erfolgen. Ein „Informationsschreiben zum elektronischen Rechnungsempfang“ ist auf LSW - Elektronische Rechnungsabwicklung veröffentlicht.

18.9 Werden erhaltene Rechnungen/Gutschriften aufgrund der Nicht-Erfüllung von fachlichen, gesetzlichen oder steuerrechtlichen Anforderungen vom AG nicht akzeptiert, erfolgt die Rücksendung dieser Belege an den AN grundsätzlich in Kopie. Bei Bedarf kann das Originaldokument vom AN innerhalb drei Monaten schriftlich beim AG angefordert werden und wird ggf. Zug um Zug gegen eine korrekte Rechnung/Gutschrift ausgetauscht. Nach Ablauf der genannten Frist werden alle Originaldokumente vom AG vernichtet, sofern dem nicht gesetzliche und/oder steuerrechtliche Anforderungen entgegenstehen.

19. ABTRETUNGSVERBOT

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

20. UNTERBRECHUNG

Der AG ist jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu verlangen. Die durch die Unterbrechung entstehenden Mehraufwendungen werden vom AG erstattet. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung bestimmt der AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN.

21. KÜNDIGUNG

21.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.

Für die Kündigung gilt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen Folgendes:

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die vom AG verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

Vom AN zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:

- Der AN kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach.
- Der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang gegen die Baustellenordnung des AG, gegen Unterweisung der Aufsichtsführenden/Arbeitsverantwortlichen Person vor Ort, gegen gesetzliche Arbeitssicherheitsbestimmungen oder gegen die Arbeitssicherheitsbestimmungen des AG.
- Der AN erbringt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist nicht den Nachweis, dass der AN sowie seine Nachunternehmer sämtlich über ein SCC- oder OHSAS-Zertifikat oder gleichwertiges bzw. vergleichbares Zertifikat verfügen.
- Der AN verstößt in Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben.
- Der AN ist trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist mit der termingerechten Erbringung der Lieferungen und Leistungen im Verzug.
- Der AN lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.

Wird vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

21.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des AN gemäß § 643 BGB bleiben unberührt.

21.3 Kündigungen haben schriftlich unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes zu erfolgen.

21.4 Im Falle einer Kündigung bleiben etwaige Schadensersatzansprüche des AG von den in den AGB festgelegten Regelungen unberührt.

21.5 Im Falle einer Kündigung hat der AN den Arbeitsplatz /die Baustelle unverzüglich zu räumen und an den AG zu übergeben sowie alle zur Fortsetzung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Macht der AN in einem solchen Fall streitige Restvergütungsansprüche geltend und hat der AN aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer werthaltigen Sicherheit seiner Wahl abwenden, deren Höhe er nach § 315 BGB festsetzen darf.

22. NUTZUNGS- UND SCHUTZRECHTE

22.1 Der AG darf den Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder das erstellte Werk (Vertragsgegenstand) einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den AG oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen des Vertragsgegenstandes und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.

22.2 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des Vertragsgegenstands gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten.

23. GEHEIMHALTUNG

23.1 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

23.2 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 24. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes 23 und den Regelungen des Abschnittes 24 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 24 vor.

23.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene Bemühungen) erlangt hat. Diese im vorhergehenden Satz genannte Ausnahme gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten.

23.4 Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

23.5 Alle vom AG übergebenen Informationen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.

23.6 Die vom AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen des AG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.

23.7 Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

24. DATENSCHUTZ UND –SICHERHEIT, AUFTRAGSDATEN-VERARBEITUNG

24.1 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dieses Abschnittes 24 zu gewährleisten und zu überwachen.

24.2 Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt der AN im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG (nachfolgend „Auftragsdatenverarbeitung“ genannt) für den AG nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des AN aus der Bestellung erforderlich ist. Inhalt der Bestellung in diesem Sinne sind auch alle Anlagen und Dokumente, auf die die Bestellung verweist.

24.3 Die Art der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vom AN zu verwendenden Daten und die betroffenen Personengruppen sind in der Bestellung bzw. in einer Anlage zur Bestellung bezeichnet (nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt).

24.4 Personenbezogene Daten im Sinne dieser AGB sind auch solche personenbezogenen Daten, die der AG selbst im Auftrag eines Dritten verarbeitet und dem AN zur Verfügung stellt, soweit sich der AG zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Dritten des AN bedient.

24.5 Der AG bleibt auch bei der Auftragsdatenverarbeitung weiterhin „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.

24.6 Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst diejenigen Handlungen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Pflichten des AN aus der Bestellung erforderlich sind und in der Bestellung bezeichnet sind. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsdatenverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. Pflichten erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der Daten durch den AN ist nicht gestattet. Insbesondere darf der AN keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung des AG erstellen.

24.7 Die Dauer der Auftragsdatenverarbeitung ist auf die Dauer der vom AN gemäß der Bestellung zu erbringenden Leistungen sowie deren Abrechnung befristet.

24.8 Der AG hat das Recht, dem AN Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Der AN ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen des AG vorzunehmen. Ist der AN der Ansicht, dass eine Weisung des AG gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er den AG unverzüglich hierauf hinzuweisen.

24.9 Die Weisungs- und Kontrollrechte des AG aus der Bestellung und diesem Abschnitt 24 können auch durch eine andere vom AG beauftragte Person wahrgenommen werden.

24.10 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.

24.11 Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks der Auftragsdatenverarbeitung oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

24.12 Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für den AG vom AN vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

24.13 Der AN gewährleistet einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG. Insbesondere stellt der AN entsprechende Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrollen sicher. Weiterhin gewährleistet der AN, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet der AN, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden

- die Daten des AG,
- die Daten des AN und
- die Daten anderer Auftraggeber des AN.

Der AN weist vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung und sodann in den in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu festgelegten Nachweisintervallen sowie jederzeit auf Anforderung des AG schriftlich nach, dass der AN die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Bestellung bzw. in einer Anlage hierzu einhält. Der AN ist verpflichtet, den Nachweis jeweils so zu erbringen, dass der AN dem AG jeweils eine schriftliche Dokumentation in der Form übergibt, dass der AG den ihm gemäß § 11 BDSG obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann.

Der AN hat die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen mindestens alle 2 Jahre an den technischen Fortschritt anzupassen und diese sodann vom AG genehmigen zu lassen.

24.14 Auf Grund des technischen Fortschritts sowie der zu erwartenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit der Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Insoweit ist es dem AN gestattet, zur Anpassung an den technischen Fortschritt alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der mit dem AG abgestimmten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der AN unverzüglich umzusetzen. Die wesentlichen Anpassungen sind zu dokumentieren und dem AG unverzüglich mitzuteilen.

24.15 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist der AG bzw. die verantwortliche Stelle (für die der AG selbst als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist) zuständig. Für den Fall, dass der AG bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle die Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten gegenüber dem AN veranlasst, ist der AN verpflichtet, dieser Weisung gänzlich Folge zu leisten. Werden von einem Betroffenen Rechte bei dem AG bzw. der jeweiligen verantwortlichen Stelle geltend gemacht, hat der AN alle zur Erfüllung der Verpflichtungen des AG gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.

24.16 Der AN hat spätestens vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der Regelung in § 4 f BDSG schriftlich zu bestellen. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der AN wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsdatenverarbeitung informieren.

24.17 Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass er die Weisungen des AG an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des AN gemäß der Bestellung Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung des AG oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsdatenverarbeitung aufzuerlegen. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen dem vom AG benannten Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form nachzuweisen.

24.18 Der AN ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern die in diesem Abschnitt 24 festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des AN der Nachunternehmer tritt. Der AN hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl des AG entweder vom AN nach Weisung des AG oder von dem AG selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der AN die Rechte nach Weisung des AG wahrnimmt, ist der AN verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an den AG weiterzuleiten. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten des AG gegenüber, die Erfüllung der in dieser Ziffer 24.18 festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.

24.19 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 24.18 gelten entsprechend auch für sonstige im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des AN gegenüber dem AG eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Der Einsatz solcher Personen ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.

24.20 Die in diesem Abschnitt 24 genannten Pflichten des AN werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit dem AG nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom AN nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zwingend die weitere Aufbewahrung beim AN fordern. Ansonsten ist der AN nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogene Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an den AG auszuhändigen oder – nach Rücksprache mit dem AG – von dem AN datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem AG schriftlich zu bestätigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung erzeugt wurden. Im Falle der Rückgabe der personenbezogenen Daten an den AG sind die im vorhergehenden Satz genannten Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten nach Übergabe an den AG beim AN vom AN unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem AG schriftlich zu bestätigen.

24.21 Der AN räumt dem AG, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den vertraglichen Regelungen sowie den vom AG erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der AN verpflichtet sich, den AG hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. Der AG ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung der Dritten durchzuführen, die gegenüber dem AG zur Kontrolle berechtigt sind (insbesondere Aufsichtsbehörden). Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsdatenverarbeitung wird vom AN geduldet und unterstützt.

24.22 Der AN unterrichtet den AG unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 24 oder gegen Weisungen des AG. Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Anzeichen für Ereignisse im Sinne des § 42a BDSG. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim AN durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der AN den AG unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der AN wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei dem AG liegt.

24.23 Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Datenschutz und -sicherheit, Auftragsdatenverarbeitung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

25. SICHERSTELLUNG DER DISKRIMINIERUNGSFREIEN VERWENDUNG VON INFORMATIONEN LAUT § 6A ENWG

25.1 Der AN verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des AG, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellen Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. – unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.

Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
- Namen von liefernden Händlern
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Kunden
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen
- Informationen über inaktive Hausanschlüsse
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten

25.2 Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung § 6a EnWG zu verpflichten.

25.3 Die Regelungen der Abschnitte 23 und 24 bleiben unberührt.

26. RECHTE UND PFLICHTEN BEI SCHWEREN COMPLIANCE-VERFEHLUNGEN

26.1 Der AN und der AG verpflichten sich, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Gesetzes- und andere Compliance-Verstöße zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für schwerwiegende Verstöße. Schwerwiegende Verstöße in diesem Sinne sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung,

- Straftaten aus dem Bereich der Korruption, insbesondere das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder Mitarbeiter des AG oder vom AG beauftragte Dritte oder anderen Unternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr); sowie das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen solcher Vorteile von den vorgenannten Personen(gruppen);
- andere schwerwiegende Straftaten im Geschäftsverkehr im In- und Ausland, die insbesondere Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung darstellen
- Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Beteiligung an Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Kunden, Vertriebsgebiete, Produktionsquoten, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder sonstigen rechtswidrigen Beeinflussungen von Vergaben und Ausschreibungen;
- das zu Zwecken der Wettbewerbsbeeinflussung, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten, Austauschen oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder sonstigen strategisch oder wettbewerblich relevanten Informationen, mündlich, schriftlich oder auf Datenträger; sowie
- Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001 und EG-VO 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen), sowie gegen sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften.

26.2 Wenn der AN, eine von ihm beauftragte oder für ihn tätige Person zur Beeinflussung einer Vergabeentscheidung durch den AG nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung und damit einen schwerwiegenden Verstoß im Sinne der vorstehenden Ziffer 26.1 darstellt, hat er dem AG als Schadenersatz 15% des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der AN hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung durch den AG bleiben ebenfalls unberührt. Der Nachweis der Abrede ist geführt, wenn durch Behörden- oder Gerichtsentscheidung eine entsprechende Abrede festgestellt wurde. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

26.3 Besteht der begründete Verdacht, zum Beispiel aufgrund behördlicher Verlautbarungen, dass der AN gegen Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts verstoßen hat und der AG hierdurch ein Schaden entstanden sein könnte, ist der AN verpflichtet, gegenüber dem AG schriftlich den unbefristeten Verzicht auf die Erhebung jeglicher Verjährungs- und vergleichbarer Einreden gegen dem AG ggf. zustehenden Schadenersatz- und vergleichbarer Kompensationsansprüche zu erklären.

26.4 Im Fall eines anderen als in Ziffer 26.2 geregelten schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Ziffer 26.1 durch den AN oder durch von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen bei der Abwicklung und Ausführung eines Auftrags zum Nachteil des AG hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nachweislich nicht vom AN zu vertreten. Diese Vertragsstrafe beläuft sich

- auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit der Verstoß durch einen Vorstand, Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten des AN begangen wurde, und
- auf 3% des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen anderen Mitarbeiter, Repräsentanten, Nachunternehmer oder Vertriebspartner des AN begangen wurde.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes durch den AG bleibt von der Vertragsstrafe unberührt. In diesem Fall wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatz angerechnet.

26.5 Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Ziffer 26.1 durch einen Vorstand, Geschäftsführer oder Mitarbeiter des AN ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages oder aller laufenden Verträge mit dem AN berechtigt. Der AN wird den AG außerdem auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß freustellen.

26.6 Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Ziffer 26.1 mit möglichen Auswirkungen auf den AG begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und, sofern der Verstoß in der Sphäre des AN liegt, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verstöße nachhaltig zu vermeiden. Der AN informiert den AG schriftlich über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen. Der AG hat dann das Recht Unterlagen, Berichte, Konten, Bücher, E-Mails etc. einzusehen, zu kopieren oder zum Kopieren mitzunehmen. Für den Fall, dass eine direkte Einsichtnahme des AG aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist – was der AN durch ein externes Rechtsgutachten nachzuweisen hat – ist der AG berechtigt, einen externen Dritten (auf Kosten des AN) mit der Überprüfung zu beauftragen, der dem AG und AN das Ergebnis der Überprüfung mitteilt.

27. VERÖFFENTLICHUNG/WERBUNG

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

28. VERBRINGUNG INS AUSLAND

28.1 Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

28.2 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

29. RECHTSWAHL

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebende Streitigkeiten bei Verträgen mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches ist der Sitz des AG. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

30. VERTRAGSSPRACHE/ANWENDBARES RECHT

30.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

30.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird das Recht der Bundesrepublik unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

31. FORM VON ERKLÄRUNGEN

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AN gegenüber dem AG oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. E-Mails genügen, vorbehaltlich der in Ziffer 4. geregelten Ausnahmen, nicht der Schriftform im Sinne dieser AGB bzw. der auf ihrer Basis geschlossenen Einzelverträge.